

**Öffentliche Betrauung des
„Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw“ (EBLC)
durch den Landkreis Calw (Betrauungsakt)**

Auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Gemeinwohlaufgaben

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf der Grundlage Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung und der Mitteilung der Kommission über die „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. EU 2013/C 25/1 vom 26.1.2013) hat der Landkreis Calw die Aufgabe, dort wo andere Investoren nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten möglich zu machen. Dazu gehört unter anderem der Aufbau eines landkreisweiten Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone) um in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Calw und daran angrenzenden Regionen eine Versorgung mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Landkreises Calw um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens kein privater Investor gefunden hat, der in den nächsten drei Jahren ein flächendeckendes Backbone im Landkreis Calw anbietet.
- (2) Der Landkreis Calw bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw, der für diese Zwecke gegründet wurde. Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der

Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Calw betraut den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines landkreisweiten flächendeckenden Backbone durch die Anmietung vorhandener Leitungen und den Bau eigener Verbindungen zwischen den vorhandenen Leitungen. Der innerörtliche Netzausbau ist Aufgabe der Kommunen.
- (2) Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw erbringt ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

§ 3 Dauer der Betrauung
(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw erfolgt für den Zeitraum von zwanzig Jahren, da es sich beim Aufbau des Backbone um eine Investition handelt, die auf eine deutlich längere Zeit als zehn Jahre abgeschrieben wird. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
- (2) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis Calw diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4 Ausgleichszahlungen
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der DAWI durch den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt der Landkreis Calw Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Insbesondere erbringt der Landkreis Calw Ausgleichsleistungen dadurch, dass er die tatsächlichen „Netto-Kosten“ der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten gedeckt sind (Jahresverlust), ausgleicht. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw auf die Ausgleichsleistungen.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw, können auch diese vom Landkreis Calw gewährt werden.
- (3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Netto-Kosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gilt Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Soweit der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw sonstige Aufgaben ausübt, die keine DAWI darstellen, muss sie in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge in Verbindung mit der Erbringung der DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen. Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist.

§ 5 Verbot der Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und gegebenenfalls die Trennungsrechnung.

- (2) Der Landkreis Calw fordert den Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird der Landkreis Calw die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Landkreis Calw diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Calw stimmt in seiner Sitzung am 20.03.2017 diesem Betrauungsakt zu.

Calw, den

Helmut Riegger

Landrat